

Freiwillige Vereinbarungen 2022

Kooperation Bremervörde/Zeven

I.E Aktive Begrünung – Zwischenfrucht*:

- Fachgerechte Aussaat mit Sämaschine oder Zwischenfruchtstreuaggregat
- Flächendeckender Bestand
- Verzicht auf Leguminosen
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- Beweidung unzulässig
- Spätester Saattermin: 31.08.
- Überwinterung bis zur nächsten Hauptfrucht, Umbruch frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres
- Beseitigung des Aufwuchses nur mechanisch

→ 60 €/ha

Ergänzende Förderungen zur Zwischenfrucht:

<ul style="list-style-type: none"> • Frühe Aussaat bis 15.08. <p>→ Zusätzlich 40 €/ha</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aussaat einer winterharten Zwischenfrucht oder Gemenge mit 50% winterharter Zwischenfrucht • Umbruch frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgekultur <p>→ Zusätzlich 40 €/ha</p>
---	--

*Bei gleichzeitigem Einbringen als ÖVF werden 75 €/ha vom Ausgleichbetrag abgezogen

I.E Aktive Begrünung - Untersaaten im Mais*:

- Graseinsaat in Silomais
- Flächendeckender Bestand
- Aussaat von speziell für Grasuntersaaten geeigneten Sorten z.B. Untersaatenmischung DSV o.ä.
- Nachweis der ausgebrachten Saatgutmenge durch Kaufbelege
- Aussaatmenge:
 - min 10 kg/ha bei Aussaat mit der Maishacke
 - min 12 kg/ha bei Aussaat mit pneumatischen Düngerstreuer oder Drillmaschine
 - min 15 kg/ha bei Aussaat mit Grassamenstreuer oder ähnlicher Technik
- Überwinterung der Untersaat bis zur Hauptfrucht im folgenden Frühjahr oder Überwinterung mit anschließender Brachennutzung
- Aktive Beseitigung oder Umbruch frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu verzichten
- Eine Düngemaßnahme im Folgejahr ist frühestens 4 Wochen vor der Aussaat der Hauptkultur zulässig
- Bei gleichzeitigem Einbringen als ÖVF werden 75 €/ha vom Ausgleichbetrag abgezogen

→ 140 €/ha

*Diese Maßnahme ist nur außerhalb der Roten Gebiete förderfähig!

I.F1 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Erfolgsorientierte Maßnahmen:

Bedingungen:	Auswertung:
<ul style="list-style-type: none"> • Nur in Absprache mit dem Zusatzberater möglich • Alle Ackerflächen des Betriebes werden zur Auswertung herangezogen • Verzicht auf Feldgemüse, Raps und Kartoffelanbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengewichteter Mittelwert: <60 kg N_{min} Herbst • N_{min} Herbst Probennahme bis 90 cm • Je Kultur mind. 1 Probennahme • Je 10 ha und Kultur = 1 Probe

→ 6 €/kg N-Reduktion, max. 180 €/ha

I.G Extensive Bewirtschaftung von Grünland - Umwandlung von intensivem in extensives Grünland*:

- Nur in Absprache mit dem Zusatzberater möglich
- Nutzung als extensives Grünland
- N- Düngung bei Schnittnutzung max. 100 kg N/ha und Jahr
- Nutzung mindestens ein Schnitt mit Abfuhr jährlich
- N-Düngung bei reiner Weidenutzung max. 50 kg N/ha und Jahr
- max. Besatzdichte 1,5 GV/ha auf extensiviertem Grünland
- Verbot der Zufütterung auf der Weide
- Umbruchverbot zur Neueinsaat
- keine Ausbringung von Gülle auf den beantragten Flächen in Schutzzone II

→ 150 €/ha

**Diese Maßnahme ist nur außerhalb der Roten Gebiete förderfähig!*

I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung - Umbruchlose Bestandsverbesserung von Grünland:

- Nur in Absprache mit dem Zusatzberater möglich
- Übersaat mit einem pneumatischen Saatstreuer mit Striegel bzw. Einsaat mit einer speziellen Schlitzdrillmaschine
- Anschließendes Anwalzen
- Aussaatstärke 10 – 15 kg pro Hektar
- Eine mechanische oder chemische Narbenabtötung ist nicht zulässig
- Nachweis des Technischeinsatzes und des Saatguteinsatzes durch Belege

→ 40 €/ha

I.L Grundwasserschonender Pflanzenschutz - Verzicht auf Metolachlor und Terbutylazin bei gleichzeitigem Einsatz einer Maishacke

- Nur in Absprache mit dem Zusatzberater möglich
- Verzicht auf die Wirkstoffe Metolachlor und Terbutylazin
- Rein blattwirksame Pflanzenschutzmittel sind zulässig
- Die Maisflächen sind mindestens einmal mechanisch zu hacken
- Eine Kombination mit Untersaaten ist zulässig und wird empfohlen
- Die Höhe des Ausgleichbetrages ist nicht von der Anzahl der Hackhäufigkeit abhängig

→ 60 €/ha

II. Umwandlung von Ackerland in extensives Ackergras

- Nur in Absprache mit dem Zusatzberater möglich
- Anbau von Ackergras auf Ackerflächen
- N-Düngung bei Schnittnutzung max. 100 kg/ha und Jahr
- N-Düngung bei reiner Weidenutzung max. 50 kg/ha und Jahr
- In der Regel Nutzung mindestens ein Schnitt mit Abfuhr jährlich (Beweidung mit Schafherde gilt als Abfuhr)
- Umbruchverbot zur Neueinsaat
- max. Besatzdichte 1,5 GV/ha und Zufütterungsverbot (Überweidung mit Schafherde zulässig)
- nach Beendigung der Maßnahme ist die erhöhte Stickstoffnachlieferung bei einem Umbruch in der Düngung zu berücksichtigen
- führen einer Schlagkartei für die beantragten Flächen

→ 350 €/ha